

Erste-Hilfe-Programme

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung im Deutschen Roten Kreuz

Teil: Erste Hilfe

Gemäß Beschluss des DRK-Präsidialrats vom 03. - 04.06.2024

Nur für den Dienstgebrauch im Deutschen Roten Kreuz

© Deutsches Rotes Kreuz Generalsekretariat Carstennstr. 58 12205 Berlin

Berlin, 01.07.2024



Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Regelungen			3
1	F	Rotkreuzkurse Erste Hilfe	4
	1.1 1.2 1.3 1.4 1.5 1.6	Erste-Hilfe-Fortbildung Erste Hilfe am Kind Erste Hilfe für besondere Zielgruppen Träger der Rotkreuzkurse Erste Hilfe Lehrkräfte	4 4 5
2		ehrkräfte	
	2.1	Ausbildung von Lehrkräften der Ersten Hilfe	6
		2.1.1 Voraussetzungen zur Teilnahme 2.1.2 Träger der Ausbildung 2.1.3 Lehrgangsdurchführung 2.1.4 Prüfung 2.1.5 Fehlzeiten	6 6 6
	2.2	Fortbildung von Lehrkräften der Ersten Hilfe	7
		2.2.1 Voraussetzungen zur Teilnahme 2.2.2 Träger der Fortbildung	
	2.3	Ausstellung der DRK-Lehrberechtigung	7
		 2.3.1 DRK-Lehrberechtigungen für zielgruppenspezifische Kursformate 2.3.2 Verlängerung der DRK-Lehrberechtigung	7 und 8
3	В	Besondere Funktionen	9
	3.1	Ansprechpartner/-in im Bereich Erste Hilfe	9
		3.1.1 Aufgaben	
	3.2	Ausbildungshelfer/-in	10
		3.2.1 Aufgaben	10
	3.3	Lehrbeauftragte	10



Allgemeine Regelungen

Das Deutsche Rote Kreuz (DRK) erreicht im Hauptaufgabenfeld Erste Hilfe jährlich bundesweit weit über eine Million Menschen mit der Erste-Hilfe-Ausbildung. Damit übernimmt das DRK eine wichtige Rolle in der Gesellschaft und bei der Rettung von Menschenleben in akuter Gefahr.

Alle Mitwirkenden im Hauptaufgabenfeld Erste Hilfe stellen sich unter dem Kennzeichen des Roten Kreuzes dieser wichtigen Aufgabe und wirken gemeinsam daran, diese weiter auszubauen. Sie sind dabei Repräsentanten der Organisation und handeln stets im Zeichen der Grundsätze der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

Der folgende Teil der Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung regelt die Grundsätze der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Hauptaufgabenfeld Erste-Hilfe-Programme des Deutschen Roten Kreuzes. Das Ziel dieses Teils der Ordnung besteht darin, die Einheitlichkeit und Qualität der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Deutschen Roten Kreuz zu gewährleisten. Die Ordnung ist für den Träger der Ausbildung, Lehrbeauftragte, Ausbildungsbeauftragte, Ausbildende, sonstige Lehrkräfte und im DRK administrativ mit dem Erste-Hilfe-Programm Beschäftigten verpflichtend.

Diese Ordnung findet Anwendung, sofern sie mit den Richtlinien der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) Grundsätze 304-001 und 304-003 und anderen geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) §§ 19 und 68 i. V. m. dem deutschen Verkehrsblatt sowie ggfs. Berufsstandgesetze) und Richtlinien vereinbar ist. Die Vorgaben und Richtlinien der DGUV und der FeV sind umzusetzen.

Die Landesverbände können Ausführungsbestimmungen (landesverbandsspezifische Regelungen) erlassen, diese dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Ordnung und den Vorgaben der DGUV und FeV stehen. Die Landesverbände können im Einzelfall Aufgaben an geeignete Stellen innerhalb ihres Wirkungskreises delegieren.

Der DRK-Bundesverband sorgt durch entsprechende und regelmäßige Tagungsformate für einen kontinuierlichen Austausch zwischen Bundes- und Landesebene und sorgt für die positive Außendarstellung der Ausbildungsergebnisse des Gesamtverbandes.

Die Lehraussagen im Bereich der bundeseinheitlichen Erste-Hilfe Kursformate werden durch den DRK-Bundesverband verbindlich festgelegt. Der DRK-Bundesverband erstellt und aktualisiert die Lehrunterlagen zu der Erste-Hilfe Ausbildung/ Module Fit-in-Erster Hilfe, Erste-Hilfe Fortbildung und Erste-Hilfe am Kind/ für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder. Die Lehrunterlagen des DRK dürfen ausschließlich für Lehrgänge des DRK genutzt werden.

Die Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Rotkreuzkursen und von Lehrkräften sind praxisnah durchzuführen. Dies bedingt körperliche Nähe und Berührungen, welche auf ein Mindestmaß zu reduzieren sind und nur unter Einverständnis des Gegenübers erfolgen dürfen. Zu jeder Zeit muss die persönliche Intimsphäre durch Kursteilnehmende, Lehrkräfte und Lehrbeauftragte gewahrt werden; alle Maßnahmen müssen mit angemessenen Berührungen und respektvoller Nähe durchgeführt werden.

Das Training der praktischen Erste-Hilfe-Maßnahmen hat einen sehr hohen Stellenwert. Lehrkräfte müssen in der Lage sein, alle Erste-Hilfe-Maßnahmen praxisnah selbst durchzuführen.

© Deutsches Rotes Kreuz Seite 3/10



1 Rotkreuzkurse Erste Hilfe

Grundsätzlich sind die Kursformate am Stück durchzuführen. Sollte dies auf Grund des Teilnehmendenkreises nicht möglich sein (bspw. Kinder/ Senioren) können die Kursformate in Abschnitte untergliedert werden.

Die Kursdauer und die Teilnahmevoraussetzungen werden durch DGUV/FeV-Vorgaben und die Angabe in den jeweiligen Lehrunterlagen vorgegeben.

1.1 Erste-Hilfe-Ausbildung

Das Konzept der Erste-Hilfe-Ausbildung richtet sich an Menschen, die keine oder wenige Vorkenntnisse in der Ersten Hilfe haben oder sich unsicher fühlen. Durch die in der Erste-Hilfe-Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten beherrschen die Ausgebildeten die Grundzüge der Versorgung Erkrankter und Verletzter, insbesondere die lebensrettenden Maßnahmen. Dazu ist primär praktisches Üben notwendig.

1.2 Erste-Hilfe-Fortbildung

Das Konzept der Erste-Hilfe-Fortbildung richtet sich an Menschen, die nach einem gewissen Zeitabstand einer Wiederholung zur Festigung und Vertiefung ihres Wissens und Könnens bedürfen, wobei insbesondere das Üben von Erste-Hilfe-Maßnahmen anhand von Fallbeispielen im Mittelpunkt steht.

1.3 Erste Hilfe am Kind

Das Aus- und Fortbildungsprogramm "Erste Hilfe am Kind" stellt ein besonderes zielgruppenorientiertes Ausbildungsprogramm mit integrierter Herz-Lungen-Wiederbelebung zur Behandlung von Säuglingen, Kleinkindern und Teenagern dar. Neben allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten in der Ersten Hilfe werden die Informationen und Fertigkeiten vermittelt, die bei Verletzungen und Erkrankungen von Kindern und Säuglingen wichtig sind. Der Lehrgang entspricht den Regeln der DGUV zu "Erste Hilfe-Schulung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder".

1.4 Erste Hilfe für besondere Zielgruppen

Außerhalb der externen Vorgaben (DGUV, FeV, ...) bietet das DRK für die Aus- und / oder Fortbildung besonderer Zielgruppen entsprechende Kursformate an. Diese sind z.B.

- Erste Hilfe für Sportlich Aktive
- Erste Hilfe Outdoor
- Fit in Erster Hilfe in verschiedenen Modulen
- Erste Hilfe für Körperbehinderte
- Erste Hilfe in Schulen
- Erste Hilfe mit Selbstschutzinhalten
- u. v. m.

Die Inhalte und Regelungen zur Lehrberechtigung dieser Kursformate werden durch die jeweiligen DRK-Lehrunterlagen definiert.

© Deutsches Rotes Kreuz Seite 4/10



1.5 Träger der Rotkreuzkurse Erste Hilfe

Träger der Rotkreuzkurse Erste Hilfe ist grundsätzlich der Kreis-(Bezirks)verband oder der Landesverband. Der Kreisverbands- bzw. der Landesarzt oder -ärztin (oder der/die jeweils von ihm/ihr beauftragte Arzt/Ärztin) trägt unter Beachtung der gültigen DRK-Lehrunterlage die medizinisch-fachliche Verantwortung für die Durchführung der Kurse.

1.6 Lehrkräfte

Lehrkräfte sind Personen mit gültiger Lehrberechtigung des zuständigen DRK-Landesverbandes. Für Kurse der Berufsgenossenschaften ist zusätzlich die Anerkennung durch die DGUV erforderlich.

1.7 Qualitätssicherung in der Kursdurchführung

Die Kursdurchführung richtet sich nach der jeweiligen vom Bundesverband herausgegebenen gültigen DRK-Lehrunterlage. Die Überwachung der korrekten Umsetzung obliegt dem jeweiligen Träger der Ausbildung. Die höhere Ebene kann im Sinne einer Qualitätssicherung an der Überwachung mitwirken.

© Deutsches Rotes Kreuz Seite 5/10



2 Lehrkräfte

2.1 Ausbildung von Lehrkräften der Ersten Hilfe

Nach erfolgreichem Abschluss des Erste-Hilfe-Ausbildendenlehrgangs können die Teilnehmenden die Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung selbständig durchführen.

2.1.1 Voraussetzungen zur Teilnahme

Neben den Vorgaben der DGUV muss sich eine Lehrkraft im DRK zu den Grundsätzen der Organisation bekennen. Dies erfolgt entweder durch Mitgliedschaft im DRK oder eine (arbeits-)vertragliche Bindung. Grundwissen über die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung muss mindestens im Umfang des Rotkreuz-Einführungsseminars vorhanden sein.

2.1.2 Träger der Ausbildung

Träger der Ausbildung von Lehrkräften der Ersten Hilfe ist der zuständige Landesverband. Es gilt das Territorialprinzip. Mit Zustimmung des zuständigen Landesverbandes kann die Ausbildung auch bei einer anderen ermächtigten Stelle im DRK zur Aus- und Fortbildung von Lehrkräften absolviert werden.

Der zuständige Landesverband hat als Träger der Ausbildung die Zugangsvoraussetzungen zu prüfen.

2.1.3 Lehrgangsdurchführung

Die Umsetzung der Lehrkräfteschulung, die in Module aufgeteilt werden kann, legen die Landesverbände in Übereinstimmung mit der DGUV/G 304-001 und -003 fest.

2.1.4 Prüfung

Die Vorgaben der DGUV sind einzuhalten.

Jeder Prüfungsbestandteil muss erfolgreich bestanden werden. Die Landesverbände legen das Bewertungsverfahren fest. Jeder Prüfungsbestandteil kann einmal innerhalb von 12 Monaten wiederholt werden.

2.1.5 Fehlzeiten

Fehlzeiten in Lehrgängen dürfen nicht zur Unterschreitung der seitens der DGUV-vorgegebenen Unterrichtseinheiten führen und insgesamt nicht mehr als 5% der gesamten Unterrichtszeit betragen.

© Deutsches Rotes Kreuz Seite 6/10



2.2 Fortbildung von Lehrkräften der Ersten Hilfe

In den Fortbildungslehrgängen werden die Kenntnisse und Fertigkeiten der Lehrkräfte erweitert und vertieft.

2.2.1 Voraussetzungen zur Teilnahme

Es gelten die Vorgaben der DGUV.

2.2.2 Träger der Fortbildung

Träger der Fortbildung von Lehrkräften der Ersten Hilfe ist der zuständige Landesverband. Es gilt das Territorialprinzip. Mit Zustimmung des zuständigen Landesverbandes kann die Fortbildung auch bei einer anderen ermächtigten Stelle im DRK zur Aus- und Fortbildung von Lehrkräften absolviert werden.

Die Fortbildungsthemen werden vom zuständigen Landesverband festgelegt.

2.3 Ausstellung der DRK-Lehrberechtigung

Nach der erfolgreichen Teilnahme an einer Aus- bzw. Fortbildung von Lehrkräften der Ersten Hilfe wird dem/der Teilnehmenden eine Teilnahmebescheinigung durch den ausbildenden Landesverband ausgestellt.

Aus der Teilnahme an der entsprechenden Aus- oder Fortbildung ergibt sich die Lehrberechtigung, die nach Maßgabe des jeweiligen Landesverbandes ausgestellt wird.

2.3.1 DRK-Lehrberechtigungen für zielgruppenspezifische Kursformate

Durch die erfolgreiche Teilnahme an Einweisungen in die Kursformate "Erste Hilfe für besondere Zielgruppen" (siehe 1.3/1.4) kann die Lehrberechtigung durch den zuständigen Landesverband erweitert werden.

Diese Einweisungen obliegen den Landesverbänden.

2.3.2 Verlängerung der DRK-Lehrberechtigung

Die Gültigkeit der Lehrberechtigung für die Erste Hilfe kann um jeweils drei Jahre verlängert werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Aktive Lehrtätigkeit in der Aus- und Fortbildung von Erste-Hilfe-Programmen
- Teilnahme an Fortbildung für Lehrkräfte der Ersten Hilfe nach 2.2

Ggf. können die Einweisungen in zielgruppenspezifische Kursformate (z.B. Erste Hilfe am Kind) die Lehrberechtigung verlängern, sofern die DGUV-Vorgaben erfüllt werden. Die Landesverbände sind berechtigt hiervon abweichende Regelungen aufzustellen.

© Deutsches Rotes Kreuz Seite 7/10



2.3.3 Lehrberechtigungen anderer Ermächtigter Stellen zur Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften der Ersten Hilfe

Lehrberechtigungen Dritter können grundsätzlich vom zuständigen Landesverband anerkannt werden, wenn die Qualifikation mindestens der einer Erste-Hilfe-Lehrkraft gemäß dieser Ordnung entspricht.

Die Landesverbände stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die Lehrkräfte gründlich in die spezifischen Lehrunterlagen und Kursgestaltung des DRK eingewiesen werden.

Geeignete Maßnahmen sind unter anderem

- Einweisungen in die Lehrunterlagen durch vom Landesverband benannte geeignete Personen und
- Hospitationen bei erfahrenen Lehrkräften und
- Erwerb grundlegender Rotkreuzkenntnisse im Umfang des Rotkreuz-Einführungsseminars.

2.3.4 Entzug der DRK-Lehrberechtigung

Die Lehrberechtigung kann vom Bundes- oder Landesverband entzogen werden, wenn das Verhalten der Lehrkraft für das Deutsche Rote Kreuz unzumutbar ist.

© Deutsches Rotes Kreuz Seite 8/10



3 Besondere Funktionen

3.1 Ansprechpartner/-in im Bereich Erste Hilfe

Das Hauptaufgabenfeld Erste Hilfe unterliegt unmittelbar der Verantwortung der Vorstände/Geschäftsführungen. Die Sachbearbeitung wird dabei im Wesentlichen von Mitarbeitenden in der Geschäftsstelle durchgeführt. Um zu den Lehrkräften eine enge Bindung zu fördern und eine Qualität der Kursdurchführung zu sichern, können zusätzliche Ansprechpartner/-innen im Kreisverband eingesetzt werden, die eng mit der Geschäftsstelle zusammenarbeiten und an den Aufgaben im Hauptaufgabefeld Erste Hilfe mitwirken. Die Benennung der Funktion z. B. als Ausbildungsbeauftragte/r oder Ausbildungsleitung obliegt dabei dem Vorstand/der Geschäftsführung.

3.1.1 Aufgaben

Aufgaben können sein:

- Fachliche Beratung der Mitarbeitenden in der Geschäftsstelle
- Mitwirkung bei der Werbung für das Erste-Hilfe-Programm
- Gewinnung, Auswahl und Vorbereitung von neuen Lehrkräften
- Unterstützung und Einweisung neuer Lehrkräfte
- Betreuung und Unterstützung aller Lehrkräfte
- Information der Lehrkräfte über Mitteilungen des Landesverbandes
- Sicherstellung und Mitwirkung bei der Versorgung der Lehrkräfte mit Ausbildungs- und Lehrgangsmaterialien
- Mitwirkung bei der Organisation und Durchführung von Lehrkräftebesprechungen
- Mitwirkung bei der Organisation und Durchführung von EH-Kursprogrammen
- Qualitätssicherung in den Kursformaten hinsichtlich korrekter Durchführung insbesondere durch Lehrgangsbesuche
- Kommunikation mit der DGUV und Sicherstellung der Einhaltung von Vorgaben und Richtlinien der DGUV
- Kommunikation zu dem Kreisverbandsarzt/ ermächtigtem/r Arzt/Ärztin nach DGUV Genehmigung
- Unterstützung der Lehrbeauftragten bei Lehrgängen des Landesverbandes im Kreisverband
- Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden des Landesverbandes
- u.v.m.

Die Aufgaben können erweitert werden. Besteht ein Arbeitskreis Ausbildung, wirkt der/die Ansprechpartner/-in hierin verantwortlich mit.

3.1.2 Voraussetzungen

Der/ Die Ansprechpartner/in soll mindestens über die gültige Lehrberechtigung Erste Hilfe und Ausbildungserfahrung verfügen.

© Deutsches Rotes Kreuz Seite 9/10



3.2 Ausbildungshelfer/-in

Ausbildungshelfer/-innen unterstützen Lehrkräfte und tragen so zur Umsetzung einer maximalen Praxisorientierung bei.

3.2.1 Aufgaben

Aufgaben können sein:

- Assistenz der Lehrkraft bei der Durchführung der praktischen Maßnahmen
- Unterstützende Anleitung der Teilnehmenden während der Übungsphasen
- Weitere Aufgaben nach Absprache mit der Lehrkraft
- Einbindung in die Vor- und Nachbereitung des geplanten Kurses

3.2.2 Voraussetzungen

Beherrschung der Praxismaßnahmen nach Vorgabe der jeweiligen Lehrunterlage.

3.2.3 Einsatz

Der Einsatz der/des Ausbildungshelfer/-in erfolgt durch den Träger der Ausbildung.

3.3 Lehrbeauftragte

Lehrbeauftragte sind für die Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte in den Erste-Hilfe-Programmen im Auftrag des Landesverbandes zuständig.

Für die Qualifikation zum Lehrbeauftragten gelten die Regelungen der DGUV.

Lehrbeauftragte handeln im Auftrag des jeweiligen Landesverbandes, der über Ernennung und Einsatz entscheidet.

Regelungen zur Fortbildung der Lehrbeauftragten werden in einer separaten Anlage behandelt.

© Deutsches Rotes Kreuz Seite 10/10